

Teil B – Brandschutzordnung nach DIN 14096

Objekt: **Messe Cottbus**
Vorparkstrasse 3
03042 Cottbus

erarbeitet: Brandschutzbeauftragter der
CMT Cottbus, Congress, Messe & Touristik GmbH


Daniel Schneekönig
Brandschutzbeauftragter

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 in Kraft.
Damit wird die Brandschutzordnung i. d. F. vom 10. Oktober 2011 außer Kraft gesetzt


.....
Daniela Kerzel
Geschäftsführerin

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B – Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Inhaltsverzeichnis

<u>a) Einleitung</u>	Seite 3
<u>b) Brandschutzordnung</u>	Seite 4
<u>c) Brandverhütung</u>	Seite 5
<u>d) Brand- und Rauchausbreitung</u>	Seite 9
<u>e) Flucht- und Rettungswege</u>	Seite 10
<u>f) Melde- und Löscheinrichtungen</u>	Seite 10
<u>g) Verhalten im Brandfall</u>	Seite 11
<u>h) Brand melden</u>	Seite 12
<u>i) Alarmsignale und Anweisungen beachten</u>	Seite 12
<u>k) In Sicherheit bringen</u>	Seite 12
<u>l) Löschversuche unternehmen</u>	Seite 13
<u>m) Besondere Verhaltensregeln</u>	Seite 14
<u>n) Anhang</u>	Seite 14

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung, **Teil B**, gilt für das

Objekt: Messe Cottbus

Sie ist verbindlich:

- für alle Beschäftigten der CMT Cottbus,
- für alle Beschäftigten der eingemieteten Unternehmen,
- für alle in der Messe Cottbus tätigen Mitarbeiter beauftragter Unternehmen,
- für alle Besucher.

Sie enthält notwendige Festlegungen zur **Brandverhütung** und Hinweise für das richtige **Verhalten** im Brandfall.

Die Brandschutzordnung tritt mit der Bestätigung durch die **Geschäftsführung** in Kraft, ist jedem Beschäftigten aktenkundig bekanntzugeben und Bestandteil der jährlich durchzuführenden **Unterweisungen**.

Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Kalenderjahr auf ihre Aktualität zu überprüfen. Die Durchführung der Überprüfung ist in Anlage 1 nachzuweisen. Die Verantwortung für die Aktualisierung trägt der **Brandschutzbeauftragte** in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des **Mietvertrages der Veranstalter** und bei Unterzeichnung des Vertrages aktenkundig zu übergeben. Der Veranstalter ist während der Vertragsdauer verantwortlich für die **Einhaltung** aller Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für das gesamte Objekt, einschließlich der Freiflächen und Zufahrten.

Der **Veranstalter** ist gegenüber den Ausstellern verantwortlich für die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen.

Brandschutzhelfer müssen in ausreichender Anzahl berufen sein.

Die Festlegungen dieser Brandschutzordnung sind strikt einzuhalten!

b) Brandschutzordnung

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A - Aushang

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe wahren Brand melden</p>	 	<p>Handdruckmelder betätigen Feuerwehr per Telefon alarmieren</p> <p style="color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Notruf (0) 112</p> <p>Wo brennt es? Was brennt? Wie viel brennt? Welche Gefahren? Warten auf Rückfragen!</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; margin-bottom: 5px; font-size: 0.8em;">Aufzug im Brandfall nicht benutzen</div>   	<p>Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen</p> <p>Bei verqualmten Rettungswegen Rauchabzüge öffnen!</p> <p>Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Sammelstelle aufsuchen (Mittelinsel an der Zufahrt Messegelände)</p> <p>Auf Anweisungen achten</p>
<p>Löschversuch Unternehmen</p>	 	<p>Feuerlöscher benutzen</p> <p>Wandhydrant benutzen</p>

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 01.10.2018 / Messe Cottbus

c) Brandverhütung

1. Rauchverbot



Im gesamten Gebäude besteht ausdrückliches Rauchverbot!

2. Das Rauchen ist nur gestattet



an den ausgewiesenen Plätzen (Raucherinseln) außerhalb des Gebäudes. Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, müssen mit Aschenbechern aus nichtbrennbarem Material ausgestattet sein. Die Aschenbecher dürfen nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Deckel entleert werden. Die Behälter sind auf einem nichtbrennbaren Untergrund mit einem Mindestabstand von 50 cm zu brennbaren Stoffen oder Ausstattungen aufzustellen.

Das Entsorgen von Zigarettenasche in Papierkörbe oder andere Behältnisse ist strengstens untersagt.

3. Umgang mit offenem Licht und Feuer

Gemäß der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (Bbg-VStättV) § 35, Absatz 2 ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer grundsätzlich im gesamten Gebäude verboten. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der **Feuerwehr abzustimmen**.

Showlaser: Vor der ersten Aufführung einer Lasershow ist die Anlage von einem Sachverständigen für Laseranlagen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

Der Laser ist so aufzustellen, dass keine Brand- und Personengefährdung von ihm ausgeht.

4. Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten- siehe Teil C) / Anlage 2.

Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.

5. Umgang mit brennbaren Stoffen und Abfällen



Brennbare Flüssigkeiten (z. B. Verdünnung, Lösemittel oder Reiniger) dürfen in Arbeitsstätten nur in der Menge aufbewahrt werden, die für den Fortgang der Arbeiten zwingend notwendig ist. Das heißt, die Menge ist auf den Tagesbedarf zu begrenzen.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in unzerbrechlichen nichtbrennbaren Behältnissen dicht verschlossen gelagert werden. Die Gefäße sind entsprechend ihres Inhaltes zu kennzeichnen. Die Lagerung in der Nähe von Heizkörpern und möglichen Zündquellen (z. B. elektrischen Anlagen) ist verboten.



Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (lösemittelhaltige Farben, Verdünnung usw.) sind die an den entsprechenden Arbeitsplätzen ausliegenden Betriebsanweisungen einzuhalten.



Farbverschmutzte bzw. lösungsmittel- oder ölgetränkte Putzlappen sind in nichtbrennbaren Putzlappenbehältern aufzubewahren. Die Deckel der Behälter sind stets geschlossen zu halten. Putzlappen dürfen nicht in der Kleidung getragen werden.



Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen sind nach Möglichkeit außerhalb von Arbeitsräumen in Lagerräumen mit guter Durchlüftung aufzubewahren. Die Lagerung in Treppenträumen und Transportwegen ist unzulässig.



Gasflaschen sind vor Wärmeeinwirkung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Sie sind stehend zu lagern und gegen Umfallen zu sichern. Gasflaschen dürfen nicht geworfen oder liegend gerollt werden. Der Transport hat mit aufgesteckter bzw. aufgeschraubter Schutzkappe zu erfolgen.

6. Umgang mit elektrischen Geräten



Elektrische Geräte (wie Heizungen, Kaffeebrühgeräte, Wasserkocher und dgl.) dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung verwendet werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen (VDE- oder GS-Zeichen) und nach der Bedienungsanleitung des Herstellers benutzt werden.

Nach Arbeitsende müssen alle elektrischen Verbraucher (z.B. Bildschirmgeräte, Maschinen und Beleuchtung) ausgeschaltet sein. Die Geräte sind, wenn möglich, am Hauptschalter auszuschalten.

Das Betreiben von **privaten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln**, wie z.B.: Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Elektrokochplatten, Mikrowellengeräten, Verlängerungskabel, Schaltleisten (Verteilerkabel) usw., die nicht in die periodischen Überprüfungen für elektrische Anlagen und Betriebsmittel gemäß den Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 bzw. GUV 2.10 einbezogen sind, ist **verboten**. Nachweise durchgeführter Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind dem Hallenmeister zu übergeben.

- Elektrotechnische Anlagen dürfen nur durch **zugelassenes Fachpersonal** überprüft, repariert oder verändert werden.
- **Sicherungen** dürfen nicht, auch nicht kurzfristig, überbrückt werden.
- Beschädigte elektrische Geräte, einschließlich Elektrokabel, Stecker und dergleichen, sind sofort **außer Betrieb** zu nehmen
- Es dürfen nur ortsveränderliche elektrische Geräte und -Anlagen eingesetzt werden, die über einen **aktuellen Prüfnachweis** verfügen.

Schäden an Elektroinstallationen sowie Anzeichen hierfür, wie flackerndes Licht, Schmorgerüche usw., sind sofort dem Vorgesetzten bzw. dem Hallenmeister zu **melden**. Beschädigte elektrische Geräte, einschließlich ihrer Anschlusskabel und Stecker, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Reparaturen und Veränderungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von **ausgebildeten Fachkräften** vorgenommen werden. Die periodische Überprüfung der elektrischen Anlage sowie der ortsveränderlichen Elektrogeräte ist nachweisbar zu dokumentieren.

7. Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen



Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet.



Die Kraftfahrzeuge der Mitarbeiter und Veranstalter dürfen nur auf dem **vorhandenen Parkplatz** abgestellt werden. Die Zufahrten zum Objekt sowie die **Flächen** für die **Feuerwehr** sind stets **freizuhalten**. Das Verstellen von Flucht- und sonstigen Außentüren mit parkenden Fahrzeugen bzw. das Abstellen von Fahrzeugen mitlaufendem Motor bzw. Standheizungen über Kellerlichtschächten ist nicht zulässig.



Das Befahren der Ausstellungshallen mit Fahrzeugen bedarf der ausdrücklichen **Genehmigung** durch den Hallenmeister. Der Aufenthalt in den Hallen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu **beschränken**. Der Fahrzeugführer muss sich stets in der Nähe des Fahrzeuges aufhalten.

8. Schutz gegen Brandstiftung

Ein nicht unerheblicher Anteil von Bränden entsteht durch Brandstiftung. Um das Risiko einer Brandstiftung einzuschränken, sind durch die Mitarbeiter folgende Anforderungen zu erfüllen:



Unbefugten ist das Betreten der Räume des Messe- und Tagungszentrums verboten. Werden Unbefugte in den Räumen angetroffen, so sind sie aus den Räumen zu verweisen. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden. Besucher haben sich anzumelden.

Türen, Tore und Fenster sind nach Betriebsschluss zu verschließen. Räume ohne ständige Arbeitsplätze sind verschlossen zu halten.

Abfallcontainer und brennbares Material sind so weit entfernt vom Gebäude zu lagern, dass ein Brand nicht auf das Gebäude übergreifen kann.

d) Brand- und Rauchausbreitung

In folgenden Räumen besteht eine **erhöhte Brandgefahr** und im Falle eines Brandes die Gefahr einer schnellen Rauch- und Brandausbreitung:

- Traforaum
- Elektrohauptverteilung Halle1 / Halle 2

Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen, die zur Erkennung, Begrenzung und Bekämpfung von Bränden dienen, sind **stets in funktionstüchtigem Zustand** zu halten.

Dazu gehören:

- Selbstschließmechanismus von Feuerschutz- und Rauchschutztüren,
- Automatische Brandmelder und Druckknopfmelder,
- Feuerwehrschrüsselkasten,
- Feuerlöscher und Wandhydranten.

Festgestellte **Schäden** an Brandschutzeinrichtungen sind umgehend dem Vorgesetzten bzw. dem Hallenmeister **zu melden**.

Alle Feuer- und Rauchschutztüren, ausgenommen Türen mit automatischen Feststellanlagen, sind stets geschlossen zu halten. Selbstschließende Türen dürfen **nicht festgekeilt, festgestellt**, festgebunden oder anderweitig zwangsweise offengehalten werden.

Im Brandfall sind sofort alle Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind **ständig freizuhalten**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rettungswege ungehindert benutzt werden können. Türen in Rettungswegen sowie Notausgänge dürfen **nicht**, auch nicht kurzfristig, **verstellt** werden.

Die **Kennzeichnung** der Rettungswege darf **nicht entfernt oder verdeckt** werden. Sofern durch Messestände oder andere Einbauten die vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nicht mehr eindeutig erkennbar ist, ist die Kennzeichnung durch den Veranstalter in der Form zu ergänzen, dass die Führung der Rettungswege, die **Notausgänge** und Standorte von Brandschutzeinrichtungen für jeden Aussteller und Besucher **eindeutig erkennbar** sind.

Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind ständig freizuhalten.

Die Rettungswegzeichen haben folgende Bedeutung:



Rettungsweg rechts bzw. links



Rettungsweg durch Ausgang (Notausgang)



Sammelstelle (Sammelplatz).

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Für die **Brandmeldung** stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



Handdruckmelder: (Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken)



Telefon: (Anruf bei der Leitstelle Lausitz)

Zur **Brandbekämpfung** stehen folgende Einrichtungen und Geräte zur Verfügung:



Feuerlöscher



Löschschauch (Wandhydrant)

Alle Mitarbeiter und Personen, die sich im Betrieb aufhalten, haben sich über die Standorte und Betriebshinweise der an ihrem Arbeitsplatz oder in dessen Nähe vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen **zu informieren**. Die Feuerlöscheinrichtungen und deren Hinweiszeichen sind stets freizuhalten.

Jeder **Gebrauch von Handfeuerlöschern** ist dem Brandschutzbeauftragten **zu melden**. Die Überprüfung der Anlagen und Geräte zur Herstellung der Einsatzbereitschaft ist durch den Bereich Technik umgehend zu veranlassen.

g) Verhalten im Brandfall

Es gelten folgende Grundsätze:

- Jeder Brand ist unverzüglich zu melden
- Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren
- Panik vermeiden

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Der verantwortliche Leiter ist für die Evakuierung der Beschäftigten und Besucher verantwortlich. Parallel dazu ist die Durchführung von **Löschversuchen** durch die **Brandsicherheitswache** und das Personal unter Leitung des Brandschutzbeauftragten oder dessen Vertreter zu organisieren.

Der verantwortliche Leiter ist:

- der Brandschutzbeauftragte bzw. sein Stellvertreter im Regelbetrieb
- der verantwortliche Projektleiter im Probe- bzw. Veranstaltungsbetrieb

Zu beachten ist:

1. Alle Mitarbeiter verlassen das Gebäude über die **gekennzeichneten Rettungswege** und begeben sich zum **Sammelplatz**.
2. Besucher, **Mitarbeiter von Fremdfirmen** usw. sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
3. Bei Räumung des Gebäudes dürfen **auf keinen Fall die Aufzüge** benutzt werden.
4. Gehen Sie bei der Räumung mit **Ruhe und Besonnenheit** vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.
5. Wenn möglich, **schließen** Sie im Brandraum **Fenster und Türen**, jedoch nicht verriegeln.
6. Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind geschlossen zu halten.
7. Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Aufzug im Brandfall
nicht benutzen

h) Brand melden

Jeder Brand ist **sofort zu melden**:



telefonische Meldung an die Regionalleitstelle Lausitz

Notruf: (0) - 112

Ausweichrufnummer: (0) 63 2-0
(0) 63 2-135 (Fax)

Dabei sind nach dem Prinzip **5 x W** folgende Angaben zu machen:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren?**
- **Warten auf Rückfragen!** Der Notruf wird vom Diensthabenden der Leitstelle beendet, also nicht unaufgefordert auflegen!

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Falle einer notwendigen **Evakuierung** des Gebäudes oder bei anderweitigen Notständen werden die sich im Gebäude aufhaltenden Personen durch eine **Durchsage** informiert.

Das Recht zur Erteilung von **Weisungen** im Brandfall haben:

- Geschäftsführung / Projektleiter / Brandschutzbeauftragte
- Veranstalter
- Einsatzleiter der Feuerwehr.

Panik ist zu vermeiden. Mitarbeiter mit **besonderen Brandschutzaufgaben** handeln gemäß dem **Teil C** dieser Brandschutzordnung.

k) In Sicherheit bringen

Im Gefahrenfall **verlassen** alle Mitarbeiter und Besucher umgehend die Räume. Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.



Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz.

Festgelegter Sammelplatz für das Objekt ist

Für alle sich im Gebäude befindenden Personen:

- Die Mittelinsel an der Zufahrt zum Messegelände

Die Kennzeichnung des Sammelplatzes erfolgt individuell mit der erforderlichen Beschilderung!



Erste-Hilfe-Einrichtungen sind stationiert im Sanitätsraum, dieser befindet sich im Foyer Erdgeschoss, Raum 0.22, neben dem Behinderten WC. Dort ist auch der Standort des „AED“, (Raum 0.28) Hilfe zur Selbsthilfe.







l) Löschversuche unternehmen



Entstehungsbrände sind mit den zur Verfügung stehenden **Löschgeräten** (Feuerlöscher, Schlauchanschlussleitungen) zu bekämpfen. Dabei sind die entsprechenden Anwendungsbereiche zu beachten.

- (1) Löschversuche dürfen nur **ohne Gefährdung** der eigenen Person vorgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf sichere Rückzugswege zu achten.
- (2) **Bei brennenden Personen** sind Flammen durch den Überwurf von Mänteln oder Decken (Löschdecken) zu ersticken.
- (3) Brennbare Gegenstände nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- (4) Bleibt der Einsatz von Feuerlöschern bei der Erstbrandbekämpfung erfolglos, ist der gefährdete Bereich **umgehend zu verlassen!** Vorsicht vor Rauchgasen – es besteht Vergiftungs- und Erstickungsgefahr.

Für die Brandbekämpfung können folgende Löschertypen genutzt werden:

	Feste, glutbildende Stoffe, z.B. Holz, Textilien	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Öle	Gasförmige, auch unter Druck stehende Stoffe z.B. Propan	Brennbare Metalle wie z.B. Aluminium, Magnesium	Speiseöle und -Fette (pflanzlich oder tierisch)
Brandklassen	 A	 B	 C	 D	 F
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	✓	✓	✓		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver				✓	
Schaumlöscher	✓	✓			
Wasserlöscher	✓				
Kohlendioxidlöscher		✓			
Fettbrandlöscher	✓	✓			✓

- Besser mehrere **Löscher gleichzeitig** einsetzen als nacheinander.
- Feuerlöscher **senkrecht halten** und Brandherd von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen.
- Bei Tropfbränden ist von oben nach unten zu löschen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind auf Löscher aufgedruckte Anwendungshinweise zu achten (z.B. "Nur bis 1000 V" und „Mindestabstand 1 m").

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen am Brandort in Details des Ereignisses und die örtlichen Besonderheiten einzuweisen. Den Anweisungen des Einsatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

m) Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand ist der **Feuerwehr zu melden**, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.

Beim **Einsatz der Feuerwehr** gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei. Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten **Wiederbefüllung** abgegeben werden.

n) Anhang

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und ist Ihnen aktenkundig zu unterweisen.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

- Pläne, Zeichnungen, funktionsbezogene Merkblätter und Checklisten nach Erfordernis!

Aktualisierung

Jahr	Monat	Art der Änderung	Name	Signum
-------------	--------------	-------------------------	-------------	---------------

2019				
-------------	--	--	--	--

2020				
-------------	--	--	--	--

2021				
-------------	--	--	--	--

2022				
-------------	--	--	--	--

Schweißerlaubnis nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (BGV D1, bisherige VBG 13)						
1	Arbeitsort/-stelle					
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle:				
		Umkreis (Radius) von:m	Höhe vonm	Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag z.B. Träger abtrennen				Name:	
	Arbeitsverfahren					
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind 			Name:	
3a	Beseitigen der Brandgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten) Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schachtel zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. 			Ausgeführt:	
					(Unterschrift)	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Feuerlöscher mit 	Wasser	Pulver	CO ₂	Name:
		<ul style="list-style-type: none"> Löschbecken Löschsand Angeschlossener Wasserschlauch Wassergefüllter Eimer Benachrichtigen der Feuerwehr 				Ausgeführt:
						(Unterschrift)
3c	Brandposten	<ul style="list-style-type: none"> Während der schweißtechnischen Arbeiten 			Name:	
3d	Brandwache	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten				
		Dauer:Std.			Name:	

4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten Beseitigen Explosionsgefahr in Rohrleitungen 	Name:
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		Ausgeführt:
		<ul style="list-style-type: none"> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX- RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung Aufstellen von Gaswarngeräten _ _ _ _ _ 	(Unterschrift)
4b	Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen aus Wirksamkeit 	Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten	
		Dauer: Std.	Name:
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen	
		Brandmelders	
		Telefons	
		Feuerwehr Ruf- Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.	
	Datum:.....	Unterschrift:	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind,	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nummer 2
	Datum:.....	Unterschrift:	Unterschrift

Ende Teil B